

könnte, wo die Grenzlinie zwischen einer noch vertretbaren bzw. haltbaren Entscheidung und einer bereits willkürlichen bzw. stossenden Entscheidung verläuft. Dies lässt sich nur im Einzelfall bestimmen.²⁰⁷

Wird in einem Beschwerdefall neben der Verletzung des Willkürverbots gleichzeitig auch die Verletzung eines spezifischen Grundrechts gerügt, ermöglicht dies in der Regel eine differenziertere, nachhaltigere Prüfung als unter dem Willkürgesichtspunkt, weshalb die spezifische Grundrechtsrüge der Anrufung des Willkürverbots vorgeht.²⁰⁸ In welcher Weise der Staatsgerichtshof die Nachprüfung gestaltet, hängt vom Intensitätsgrad der Grundrechtsbeeinträchtigung ab, mit andern Worten in welchem Grundrecht und mit welcher Intensität die mögliche Grundrechtsverletzung auf den Betroffenen wirkt. Eine solche Abstufung nach der Eingriffsintensität ermöglicht es dem Staatsgerichtshof, je nachdem die Prüfungsdichte zu verstärken oder zurückzunehmen. So hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22. Februar 1999 festgehalten, dass bei besonderer Schwere der Beeinträchtigung eines Grundrechts, hier: des Rechts auf den ordentlichen Richter gemäss Art. 33 Abs. 1 der Verfassung, eine differenzierte, d.h. vollumfängliche und eingehende Überprüfung angebracht sein kann, wenn einem Rechtssuchenden durch eine erstinstanzliche Zurückweisungsentscheidung die Beschreitung des Rechtsweges von vornherein abgeschnitten wird.²⁰⁹ Gleich verhält sich der Staatsgerichtshof auch gegenüber dem Gesetzgeber, wenn er einen über die Willkürprüfung hinausgehenden strengen Massstab nicht nur bei gesetzgeberischen Verstössen gegen das Geschlechtergleichheitsgebot gemäss Art. 31 Abs. 2 der Verfassung, sondern auch generell bei den «Menschenwürde tangierenden Diskriminierungen» anwendet.²¹⁰ Liegt dagegen kein «schwerwiegender» Eingriff in ein (spezifisches) Grundrecht vor, so etwa wenn der «Schutzbereich des Anspruchs auf den ordentlichen Richter nur am Rande betroffen

²⁰⁷ So StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11).

²⁰⁸ StGH 1997/27, Urteil vom 18. November 1997, LES 1/1999, S. 11 (15); StGH 1997/36, Urteil vom 2. April 1998, LES 2/1999, S. 76 (78); StGH 1998/19, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 282 (285 f.); in diesem Sinne auch der Prüfungsvorgang in StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (10 f) und StGH 1998/63, Entscheidung vom 27. September 1999, LES 2/2000, S. 63 (65 f.).

²⁰⁹ Vgl. StGH 1997/27, Urteil vom 18. November 1997, LES 1/1999, S. 11 (15) und StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (5).

²¹⁰ So StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (5) unter Bezugnahme auf StGH 1998/2.